

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“
vom 1. Juli 2021**

LESEFASSUNG

**§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 34 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

Sanierungsgebiet „Innenstadt“.

**§ 2
Gebietsbegrenzung**

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden:

- Elbufer von der Bahnhofstraße bis zur Jahnaeinmündung

Im Osten:

- entlang dem Jahnlauf, an der Elbstraße westlich abzweigend bis zum Elbberg
- entlang der Straße „Elbberg“ bis zur Straße „Am Technikum“, östlich dem Straßenverlauf folgend bis zur Parkstraße
- entlang der Parkstraße, Klosterstraße, Rathausplatz, An der Klosterkirche bis zur Straße „Am Stadtpark“, hier wird nur das Außengelände der Käthe-Kollwitz-Grundschule mit der ehem. Marktmeisterei einbezogen, somit nördlich der Bebauung Großenhainer Straße in westlicher Richtung bis zurück zur Straße „An der Klosterkirche“
- hinter der südlichen Bebauung der Hauptstraße in westlicher Richtung bis zur Dr.-Scheider-Straße
- Dr. Scheider-Straße südlich bis zur nördlichen Kante der Goethestraße

Im Süden:

- Nördliche Kante der Goethestraße von der Dr.-Scheider- bis zur Schillerstraße
- Goethestraße mit südlicher Bebauung von der Schillerstraße im Osten bis zum Alexander-Puschkin-Platz im Westen
- Alexander-Puschkin-Platz südlich bis zur Lessingstraße
- Südliche Kante der Friedrich-Engels-Straße zwischen Lessing- und Beethovenstraße
- nördliche Kante der Friedrich-Engels-Straße zwischen Beethoven- und Klötzerstraße

Im Westen:

- östliche Kante der Klötzerstraße von der Friedrich-Engels- bis zur Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße in nördlicher Richtung entlang der Bebauung des Muskatorgeländes bis zur Elbe

- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Im Zweifelsfall bestimmt sich die Abgrenzung des Sanierungsgebietes nach Absatz 1.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Absatz 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 10 Jahre festgelegt.

Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden.

§ 6 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Sanierungssatzung „Innenstadt“</i>		23.06.2021	durch Berichtigung am 01.07.2021	09.07.2021 Nr. 27/2021 im „Riesaer.“ und durch Berichtigung 13.08.2021 Nr. 31/2021 im „Riesaer.“	10.07.2021 gemäß § 143 Abs. 1 BauGB

Anlage zur Sanierungssatzung: Lageplan des Sanierungsgebietes „Innenstadt“